

Anlage 8: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden durch den Netzbetreiber

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Letztverbrauchers (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen – auf Verlangen des Transportkunden vor. Die Voraussetzungen des § 11 Ziff. 6 LRV für eine Sperrung durch den Netzbetreiber müssen erfüllt sein. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Die Kosten für Sperrung und Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers. Der Transportkunde schuldet dem Netzbetreiber die durch die Sperrung entstehenden Kosten sowie die für die Wiederherstellung anfallenden Kosten, sofern die Entsperrung durch den Transportkunden beauftragt wird.
3. Der Transportkunde beauftragt die Sperrung mit dem Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ (veröffentlicht auf der Internetseite des Netzbetreibers www.stadtwerke-bad-pyrmont.de). Das Formular ist vollständig auszufüllen und per Mail an die im Kontaktdatenblatt veröffentlichte Mailadresse des Netzbetreibers zu senden. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzung für eine Anschlussunterbrechung tatsächlich vorliegen.
4. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über den beabsichtigten Sperr-Termin (Datum mit Zeitfenster). Entfällt vor Ausführung der Sperrung vor Sperr-Grund, hat der Transportkunde den Sperrauftrag unverzüglich schriftlich beim Netzbetreiber zu stornieren. Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag, bevor der Netzbetreiber ihm den Sperrtermin angekündigt hat, fällt kein Sperrergeld an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
5. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetreiber von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 12 des MsbG die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
6. Ist eine Sperrung – z.B. aus rechtlichen Gründen nicht möglich – wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für einen erfolglosen Sperrversuch trägt der Transportkunde.
7. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.
8. Ist der Netzbetreiber – z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung – zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, ist er auch ohne Rück-

sprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt trägt der Transportkunde.

9. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Aufforderung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Messlokation) im Regelfall innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Aufforderung auf.